

RS Vwgh 1987/2/17 85/05/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §21;

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

Rechtssatz

Das Verlangen nach Setzung eines tatsächlichen Vorganges allein, wie etwa der Zustellung eines Bescheides oder der Erteilung einer Auskunft, löst keine Verpflichtung der Behörde zu einer Sachentscheidung aus. Dies trifft auch auf die im Devolutionsweg angerufenen, sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sowie auf den mit Säumnisbeschwerde angerufenen VwGH zu.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985050017.X01

Im RIS seit

23.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at